

Entwurf

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII über die Erbringung von Leistungen gemäß § 22 SGB VIII i.V. mit § 11 KiFöG

zwischen Stadtverwaltung Dessau-Roßlau

vertreten durch

und

dem Träger Evangelischen Kirchengemeinde Rodleben
Große Markt 9
06862 Dessau-Roßlau

vertreten durch Gemeindegemeinderatsvorsitzenden
Herrn Udo Mohrahrend
und dem
stellv. Gemeindegemeinderatsvorsitzenden
Herrn Pfarrer J. Tobies

§ 1

(1) Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 SGB VIII und des § 21 KiFöG erbringt der Träger in eigener Verantwortung Leistungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Träger, die Tageseinrichtungen „Sonnenkäfer“ mit den entsprechenden Plätzen gemäß der Betriebserlaubnis und die in der Kindertagesstättenplanung der Stadt Dessau-Roßlau jeweils festgelegten Plätze vorzuhalten.

(2) Die Fachlichkeit des Angebotes wird vom Träger jederzeit durch die Erarbeitung und kontinuierliche Aktualisierung eines pädagogischen Konzeptes, gemessen an der Lebenslage der Kinder und deren Familien, gepflegt und garantiert.

§ 2

(1) Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage des § 11 (4) KiFöG anhand der jährlich nachzuweisenden notwendigen Selbstkosten nach Abzug der Einnahmen aus Elternbeiträgen (§ 13 KiFöG), einem angemessenen Eigenanteil des Trägers § 11 (4) KiFöG) sowie möglicher Zuschüsse Dritter.

(2) Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen wird maximal für die belegten Plätze gewährt, die lt. Betriebserlaubnis und Kindertagesstättenplanung kapazitätsmäßig möglich sind.

(3) Sind Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII erlassen oder ermäßigt, bzw. wird eine Ermäßigung nach Anzahl der Kinder in der Familie bis 18 gewährt, erhält der Träger Ausgleichszahlungen bis maximal zur Höhe der durch den öffentlichen Träger festgelegten Elternbeiträge. Ein aufgrund der Erhebung von geringeren Elternbeiträgen entstehendes Defizit wird seitens der Stadt Dessau-Roßlau nicht übernommen.

(4) Notwendige Selbstkosten im Sinne dieser Vereinbarung sind die bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehenden Personal-, Sach- und Betriebskosten. Der gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel ist einzuhalten. Die Beschäftigten dürfen finanziell nicht besser gestellt werden als Bedienstete der Stadt Dessau-Roßlau mit vergleichbarer Tätigkeit. Verwaltungskosten werden in Höhe von maximal 10,23 € pro belegtem Platz und Monat berücksichtigt. Hat der Träger auf Grund der Besonderheit der Einrichtung einen höheren Verwaltungsaufwand, stellt er diesen in seinem Antrag nach § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung zur Anerkennung dar.

Abschreibungen werden nicht gefördert.

(5) Der Eigenanteil des Trägers entsprechend § 11 (4) KiFöG beträgt in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten der Einrichtung. Abschläge von diesem Anteil sind entsprechend der Leistungsfähigkeit des Trägers gesondert zu vereinbaren.

(6) Zur Höhe der kommunalen Defizitfinanzierung wird jährlich ein Kosten- und Finanzierungsplan je Einrichtung vom Träger vorgelegt und mit dem Jugendamt abgestimmt.

(7) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Defizitfinanzierung sind:

1. Die Kindertageseinrichtung ist Bestandteil der Kindertagesstättenplanung der Stadt Dessau-Roßlau.
2. Die Plätze werden entsprechend der in der Kindertagesstättenplanung der Stadt Dessau-Roßlau ausgewiesenen Kapazität angeboten.
3. Für die angebotenen Plätze ist der Träger im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis.
4. Der Träger hält die vorgegebenen Mindeststandards vor allem bezüglich des Betreuungspersonals ein.
5. Der Träger hat einen Antrag auf Defizitfinanzierung bei der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen.

(8) Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Für Investitionsmaßnahmen ist ein gesonderter Antrag im Rahmen der Haushaltsplanung zu stellen.

§ 3

(1) Der Träger ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse Dritter zu erreichen.

(2) Zuschüsse Dritter, die erreichbar gewesen wären, aber aus Verschulden des Trägers nicht gewährt wurden, gehen zu Lasten des Trägers. Die Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau ermäßigen sich dementsprechend.

(3) Soweit Kinder betreut werden sollen, die außerhalb des Jugendamtsbereiches der Stadt Dessau-Roßlau wohnen, hat der Träger diese in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Betreuungszeit sowie dem zuständigen Landkreis und der leistungsverpflichteten Gemeinde einschließlich der anfallenden Platzkosten dem Jugendamt Dessau-Roßlau mitzuteilen, um die entsprechenden Kostenerstattungsansprüche geltend machen zu können.

Für Plätze, die durch auswärtige Kinder belegt werden, übernimmt die Stadt Dessau-Roßlau die Kosten nur, wenn die zu erstattenden Kostenanteile durch den zuständigen Landkreis sowie der leistungsverpflichteten Gemeinde gezahlt werden. Bei einem ablehnenden Be-

scheid durch den zuständigen Landkreis bzw. der leistungsverpflichteten Gemeinde hat der Träger der Einrichtung die Kosten für diese Kinder selbst zu übernehmen.

§ 4

Im Rahmen der Ermittlung der Betriebsführungskosten werden dem Träger entsprechend § 2 folgende Selbstkosten anerkannt:

- Personalkosten für päd. Personal
- Personalkosten für techn. Personal
- Sach- und Betriebskosten
- Verwaltungskosten.

§ 5

(1) Die Defizitfinanzierung durch die Stadt Dessau-Roßlau für die nach § 1 festgelegten und tatsächlich belegten Plätze ergibt sich folgendermaßen:

abzüglich	notwendige Betriebsführungskosten gemäß § 4
	Einnahmen aus Elternbeiträgen
	Erstattung von ermäßigten Elternbeiträgen
	sonstige Einnahmen
	Eigenanteil des Trägers
	<hr/>
	Betriebsführungsdefizit

Für die Kalkulation der Einnahmen wird die voraussichtliche Belegung der Einrichtung zugrunde gelegt.

(2) Die Höhe der jährlichen Defizitfinanzierung wird auf der Grundlage des abgestimmten Kosten- und Finanzierungsplans je Einrichtung gesondert im Rahmen einer Anlage dieser Vereinbarung verankert.

§ 6

(1) Der Träger reicht jährlich zur Erstellung der Haushaltsplanung bis zum 1. Juni den Antrag auf die erforderliche Finanzierung je Einrichtung für das Folgejahr beim ein. Abweichungen zum Vorjahr sind hinreichend zu begründen.

(2) Der Träger gewährleistet eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel. Bei erfolgter Defizitfinanzierung durch die Stadt Dessau-Roßlau legt der Träger bis zum 31. März des Folgejahres den Verwendungsnachweis mit Originalbelegen über die Gesamtfinanzierung der Kindertageseinrichtungen vor.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau behält sich ein Prüfungsrecht vor.

§ 7

Das Betriebsführungsdefizit wird in monatlichen Beträgen jeweils zum letzten Werktag für den kommenden Monat auf das Konto des Trägers

Konto-Nr.
Bankleitzahl
Bank

überwiesen.

§ 8

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung besteht kein Zahlungsanspruch gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 9

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommen.

§ 10

Kündigung, Zusatzvereinbarungen und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Vereinbarung ist Dessau-Roßlau.

§ 12

(1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Dessau-Roßlau,

Dessau-Roßlau,

Stadt Dessau-Roßlau

Träger